

Post hat den VgT diskriminiert

Die Post war wegen ihrer marktbeherrschenden Stellung nicht berechtigt, den Versand von Broschüren des Vereins gegen Tierfabriken zurückzuweisen. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts versties die Post mit ihrer Verweigerung gegen das Diskriminierungsverbot.

URS-PETER INDERBITZIN

LAUSANNE – Der Streit geht ins Jahr 1999 zurück. Damals wollte der Verein gegen Tierfabriken (VgT) bei der Hauptpost St. Gallen zwei seiner Publikationen – die VgT-Nachrichten mit einer Auflage von 500 000 Exemplaren sowie das welsche Pendant Acusa-News (200 000 Exemplare) – als unadressierte Massensendung der Post zur Verteilung an alle Haushalte übergeben. Die Post lehnte den Versand dieser Broschüren ab. Dies mit der Begründung, die Publikationen mit ihren kritischen Berichten über die Tierhaltung in der Landwirtschaft schädige den Ruf der Post.

Der Verein gegen Tierfabriken klagte in der Folge beim Bezirksgericht Frauenfeld. Die bezirksgerichtliche Kom-

mission hiess die Klage gut und stellte fest, dass die Post den Versand der Broschüren widerrechtlich verweigert hatte. Als das Thurgauer Obergericht gleich entschied, rief die Post das Bundesgericht an.

Für die Lausanner Richter war der Fall ein harter Brocken. Satte zwei Stunden diskutierten die fünf Richter über die Frage, ob die Post berechtigt ist, den Versand von missliebigen Broschüren zu verweigern. Einig waren sich die Richter vorab insofern, als die VgT-Broschüren nicht als Zeitungen anzusehen sind und deshalb nicht im Rahmen der – staatlich mitfinanzierten – Grundversorgung befördert werden müssen. Der Vertrieb dieser Broschüren fällt vielmehr in den so genannten Wettbewerbsbereich, gehört also zu jenen Dienstleistungen, bei denen die Post mit andern Anbietern in Konkurrenz steht und sie deshalb grundsätzlich wie ein Privatunternehmen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen Versand vorzunehmen.

Vertragsfreiheit eingeschränkt

Diese Vertragsfreiheit der Marktteilnehmer kann jedoch – insbesondere bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebots – eingeschränkt werden. Im kon-

kreten Fall hätte die Post die Annahme der missliebigen Sendung nicht verweigern dürfen. Erstens hat die Post – jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt – eine marktstarke, wenn nicht gar marktbeherrschende Stellung inne; zweitens bietet die Post ihre Dienste öffentlich an, und drittens hatte der Verein gegen Tierfabriken keine zumutbare Ausweichmöglichkeit, um die Broschüren an den Mann zu bringen.

Keine sachlichen Argumente

Im Ergebnis lief deshalb die Weigerung der Post, die Broschüren anzunehmen und zu verteilen, auf eine Diskriminierung des Vereins gegen Tierfabriken hinaus. Dies umso mehr, als die Post keine sachlichen Gründe anführen konnte, welche die Verweigerung des Versandes gerechtfertigt hätten. Das Argument der Post, der Versand der VgT-Broschüren schade ihrem Ruf, liess das Bundesgericht nicht gelten: Die Öffentlichkeit identifiziere die Post nicht mit dem, was sie in den Briefkästen lege, meinten dazu die Lausanner Richter. Die Post muss die Gerichtskosten von 2000 Franken bezahlen und den Verein gegen Tierfabriken für das höchstrichterliche Verfahren mit 3000 Franken entschädigen.